

Antrag

der Fraktion der SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Schutz unseres demokratischen Staates, seiner Organe, Institutionen und Symbole

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie und in welchem Umfang Straftaten in Bezug auf die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§ 81 bis § 91 Strafgesetzbuch [StGB]) und Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen (§ 105 bis § 108e StGB) im Land seit 2017 und aktuell jeweils erfasst werden;
2. wie sich die Anzahl der nach Ziffer 1 erfassten Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt haben (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
3. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen (unter Angabe des Einstellungsgrunds sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der Strafprozessordnung [StPO]) in Bezug auf die nach Ziffer 1 erfassten Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
4. wie sich die Anzahl der Meldungen nach § 3a Absatz 2 Nummer 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) bezogen auf Baden-Württemberg seit Inkrafttreten der Regelung jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
5. wie viele Ermittlungsverfahren infolge der Meldungen nach Ziffer 4 unter Angabe des einzelnen Straftatbestands jeweils eingeleitet wurden, zu einer Verurteilung geführt haben oder aus welchen Gründen nicht weiterverfolgt oder eingestellt (unter Angabe des Einstellungsgrundes sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der StPO) wurden (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

6. wie sich die Anzahl der Straftaten gegenüber politische Amts- und Mandats-trägerinnen und -trägern in Baden-Württemberg seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
7. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen (unter Angabe des Einstellungsgrunds sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der StPO) in Bezug auf die nach Ziffer 6 erfassten Angriffe und Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
8. wie sich die Anzahl der Straftaten gegenüber Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
9. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen (unter Angabe des Einstellungsgrunds sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der StPO) in Bezug auf die nach Ziffer 8 erfassten Angriffe und Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
10. in welchem Umfang sich die nach den vorhergehenden Fragen erfassten Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt auf die einzelnen Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität subsumieren lassen (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
11. ob es Anwendungserlasse bzw. Anwendungshinweise zum Umgang mit den Straftatbeständen betreffend die Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b StGB) und Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union (§ 90c StGB) gibt und wenn nicht, aus welchen Gründen;
12. welche Voraussetzungen für die Einschlägigkeit der in Ziffer 11 genannten Straftatbestände erfüllt sein müssen, unter Skizzierung der in diesem Zusammenhang zu durchlaufenden Verfahrensschritten;
13. welche Erkenntnisse sich in Bezug auf die in Ziffer 11 genannten Straftatbestände aus der statistischen Erfassung zur Politisch motivierter Kriminalität (PMK) zu dem Hintergrund der tatverdächtigen Personen ergeben;
14. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um den Staat, seine Einrichtungen, Symbole sowie politische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs vor Straftaten nach den vorhergehenden Fragen zu schützen.

12.1.2023

Stoch, Binder, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

Unser demokratischer Staat, seine Organe, Institutionen und Symbole müssen geschützt werden. Das Strafgesetzbuch sieht dafür spezielle Straftatbestände in Bezug auf die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder in Bezug auf Straftaten gegen Verfassungsorgane vor. So soll aber beispielsweise der Straftatbestand des § 90 (Verunglimpfung des Bundespräsidenten) laut Wikipedia-Eintrag im Zeitraum von 1990 bis 2004 lediglich in 41 Fällen registriert worden sein. Die parlamentarische Initiative dient der Bestandsaufnahme, in welchem Umfang in Baden-Württemberg solche Straftaten verwirklicht und konsequent verfolgt werden. In diesem Zusammenhang ist auch von Interesse, wie sich die Anzahl von Straftaten nach dem NetzDG oder speziell Angriffe und Straftaten gegen politische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs entwickelt haben.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Februar 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie und in welchem Umfang Straftaten in Bezug auf die Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§ 81 bis § 91 Strafgesetzbuch [StGB]) und Straftaten gegen Verfassungsorgane sowie bei Wahlen und Abstimmungen (§ 105 bis § 108e StGB) im Land seit 2017 und aktuell jeweils erfasst werden;

Zu 1.:

Die statistische Erfassung politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMd-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Gemäß dem bundeseinheitlichen „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ werden alle Tatbestände im Sinne der Fragestellung der Politisch motivierten Kriminalität zugerechnet, weil sie sogenannte „echte“ Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Hierbei handelt es sich um die Tatbestände gemäß den §§ 80–83, 84–86a, 87–91, 94–100a, 102–104a, 105–108e, 109–109h, 129a und 129b, 234a oder 241a StGB.

Darüber hinaus erfolgt die statistische Erfassung von Straftaten bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Nach diesen werden sogenannte „echte“ Staatsschutzdelikte in der PKS nicht erfasst. Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem der politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen Polizeilichen Kriminalstatistik beinhaltet.

2. wie sich die Anzahl der nach Ziffer 1 erfassten Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt haben (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 2.:

In Bezug auf die statistische Erfassung der PMK wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Der Begriff „Landgerichtsbezirke“ ist kein Erfassungsmerkmal der PKS und des KPMD-PMK. Im angefragten Zeitraum wurden in Baden-Württemberg 5.869 Straftaten im Sinne der Fragestellung erfasst. Eine Darstellung der Straftaten unterteilt nach Landgerichtsbezirken könnte allenfalls über eine händische Zuteilung erfolgen. Dies kann in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit vom Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden, weshalb die Delikte im Sinne der Fragestellung in den nachfolgenden Tabellen nach deliktischer- und phänomenologischer Verteilung dargestellt werden. Zum 1. Januar 2023 wurde das „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ angepasst. Der Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- wurde in den inhaltsgleichen Phänomenbereich PMK -sonstige Zuordnung- umbenannt.

Zum Zeitpunkt der Beantwortung befinden sich die Gesamtfallzahlen der PMK für das Jahr 2022 in einem landes- und bundesweitem Erhebungs- und Abstimmungsprozess, weshalb die Gesamtfallzahlen für das Jahr 2022 noch nicht vorliegen.

Die Phänomenbereiche werden wie folgt abgekürzt:

- PMK -ausländische Ideologie- – PMK -AI-
- PMK -links- – PMK -L-
- PMK -sonstige Zuordnung- – PMK -SZ-
- PMK -rechts- – PMK -R-
- PMK -religiöse Ideologie- – PMK -RI-

Jahr 2017:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
§ 106 StGB			1			1
§ 107a StGB			2	2		4
§ 108a StGB				1		1
§ 86 StGB				3		3
§ 86a StGB	8	8	57	807		880
§ 89a StGB				1	8	9
§ 89b StGB					1	1
§ 89c StGB					10	10
§ 90a StGB			1			1
§ 90b StGB			1	1		2
Gesamt	8	8	62	815	19	912

Jahr 2018:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
§ 106 StGB			1			1
§ 107 StGB		1				1
§ 108 StGB			2			2
§ 85 StGB	1			1		2
§ 86 StGB				3		3
§ 86a StGB	4	13	84	862	1	964
§ 89a StGB	1				3	4
§ 89b StGB					1	1
§ 89c StGB					1	1
§ 90a StGB			1			1
§ 90b StGB				4		4
Gesamt	6	14	88	870	6	984

Jahr 2019:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
§ 106 StGB			1			1
§ 106b StGB			1			1
§ 107 StGB				1		1
§ 107a StGB			5			5
§ 107b StGB			1			1
§ 107c StGB			1			1
§ 108a StGB		1	1			2
§ 86 StGB				1		1
§ 86a StGB	2	7	135	946		1.090
§ 89a StGB					9	9
§ 89c StGB	2				8	10
§ 90 StGB				1		1
§ 90a StGB		1	2			3
§ 90b StGB		1	3	1		5
Gesamt	4	10	150	950	17	1.131

Jahr 2020:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
§ 106 StGB			1			1
§ 107a StGB			1			1
§ 86 StGB				2		2
§ 86a StGB	4	10	86	864		964
§ 89a StGB			2	1	4	7
§ 89c StGB					5	5
§ 90a StGB		1	1	1		3
§ 90b StGB		1	1			2
Gesamt	4	12	92	868	9	985

Jahr 2021:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
§ 107a StGB			1			1
§ 107c StGB			1			1
§ 85 StGB					1	1
§ 86 StGB			1	3		4
§ 86a StGB	10	6	121	862	2	1.001
§ 89 StGB			1			1
§ 89a StGB	1		1	3	2	7
§ 89c StGB					1	1
§ 90a StGB			11			11
§ 90b StGB		2	2			4
§ 90c StGB			1			1
Gesamt	11	8	140	868	6	1.033

3. Quartal 2022:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
§ 89a StGB	1				4	5
§ 86 StGB				1	2	3
§ 86a StGB	58	5	108	633	1	805
§ 90 StGB			1			1
§ 90a StGB	1		5	2		8
§ 90b StGB			2			2
Gesamt	60	5	116	636	7	824

Die Fallzahlen für die Deliktsbereiche §§ 81–91 StGB und §§ 105–108e StGB liegen in den vergangenen Jahren auf einem hohen dreistelligen bis niedrigen vierstelligen Niveau. Der Höchststand wurde in dem Jahr 2019 erreicht. In den ausgewerteten Deliktsbereichen entfällt der weit überwiegende Anteil an Straftaten auf Propagandadelikte. Die Straftaten sind überwiegend rechtmotiviert.

3. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen (unter Angabe des Einstellungsgrunds sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der Strafprozessordnung [StPO]) in Bezug auf die nach Ziffer 1 erfassten Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 3.:

Die Erfassung von staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Staatsschutzverfahren erfolgt nach den bundeseinheitlichen Vorgaben zur Erstellung der Staatsschutzstatistik. Die statistische Erfassung erfolgt für die in der Frage 1 genannten Delikte in thematische Komplexe zusammengefasst. Gezählt werden die Ermittlungsverfahren gegen bekannte als auch gegen unbekannte Täter, nicht jedoch die Beschuldigten. Auch Verfahrenseinstellungen werden jeweils verfahrensbezogen und nicht personenbezogen erfasst. Im Rahmen der statistischen Erfassung der Erledigungen erfolgt bei Einstellungen keine nähere Ausdifferenzierung nach der Einstellungsnorm. Soweit in den folgenden tabellarischen Übersichten Normen des Strafgesetzbuches, die von der Fragestellung erfasst sind, nicht aufgeführt werden, werden diese in der Staatsschutzstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Die Statistik weist keine Landgerichtsbezirke aus. Eine händische Auswertung der in Betracht kommenden Verfahren ist in der für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar. Die Statistik für das Jahr 2022 liegt noch nicht vor.

Die Anzahl der Verurteilungen wurde der Strafverfolgungsstatistik entnommen. Soweit Tatbestände im Sinne der Fragestellung nicht in der Tabelle der Verurteilungen aufgeführt sind, erfolgten keine Verurteilungen.

a) Anzahl der neu anhängig gewordenen Ermittlungsverfahren und Verfahrenserledigungen durch Einstellung

Jahr 2017:

	Delikte	Anzahl neu anhängig gewordene Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet oder übernommen)	Verfahrenserledigungen durch Einstellung (staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren)
I. Deliktsgruppe „Hochverrat“	Hochverrat §§ 81–83 StGB	3	1
II. Deliktsgruppe „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“	Organisationsdelikte §§ 84 u. 85 StGB	0	0
	Organisationsdelikte §§ 86 u. 86a StGB	351	248
	Sabotage- und Zersetzungsdelikte §§ 87 u. 88 StGB	0	0
	Sabotage und Zersetzungsdelikte § 89 StGB (wird gemeinsam mit §§ 109d, 109e erfasst)	1	0
	Delikte im Vorfeld schwerer staatsgefährdender Gewalttaten §§ 89a, 89b, 89c u. 91 StGB	236	215
	Verunglimpfungsdelikte §§ 90, 90a III, 90b StGB	12	4
III. Deliktsgruppe „Straftaten gegen Verfassungsorgane“	§§ 105, 106 StGB	0	0

Jahr 2018:

	Delikte	Anzahl neu anhängig gewordene Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet oder übernommen)	Verfahrenserledigungen durch Einstellung (staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren)
I. Deliktsgruppe „Hochverrat“	Hochverrat §§ 81–83 StGB	1	0
II. Deliktsgruppe „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“	Organisationsdelikte §§ 84 u. 85 StGB	1	1
	Organisationsdelikte §§ 86 u. 86a StGB	376	266
	Sabotage- und Zersetzungsdelikte §§ 87 u. 88 StGB	1	1
	Sabotage und Zersetzungsdelikte § 89 StGB (wird gemeinsam mit §§ 109d, 109e erfasst)	1	1
	Delikte im Vorfeld schwerer staatsgefährdender Gewalttaten §§ 89a, 89b, 89c u. 91 StGB	71	86
	Verunglimpfungsdelikte §§ 90, 90a III, 90b StGB	5	2
III. Deliktsgruppe „Straftaten gegen Verfassungsorgane“	§§ 105, 106 StGB	0	0

Jahr 2019:

	Delikte	Anzahl neu anhängig gewordene Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet oder übernommen)	Verfahrenserledigungen durch Einstellung (staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren)
I. Deliktsgruppe „Hochverrat“	Hochverrat §§ 81–83 StGB	0	0
II. Deliktsgruppe „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“	Organisationsdelikte §§ 84 u. 85 StGB	0	0
	Organisationsdelikte §§ 86 u. 86a StGB	412	246
	Sabotage- und Zersetzungsdelikte §§ 87 u. 88 StGB	0	0
	Sabotage und Zersetzungsdelikte § 89 StGB (wird gemeinsam mit §§ 109d, 109e erfasst)	0	0
	Delikte im Vorfeld schwerer staatsgefährdender Gewalttaten §§ 89a, 89b, 89c u. 91 StGB	96	98
	Verunglimpfungsdelikte §§ 90, 90a III, 90b StGB	1	1
III. Deliktsgruppe „Straftaten gegen Verfassungsorgane“	§§ 105, 106 StGB	0	0

Jahr 2020:

	Delikte	Anzahl neu anhängig gewordene Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet oder übernommen)	Verfahrenserledigungen durch Einstellung (staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren)
I. Deliktsgruppe „Hochverrat“	Hochverrat §§ 81–83 StGB	3	1
II. Deliktsgruppe „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“	Organisationsdelikte §§ 84 u. 85 StGB	2	0
	Organisationsdelikte §§ 86 u. 86a StGB	773	398
	Sabotage- und Zersetzungsdelikte §§ 87 u. 88 StGB	3	2
	Sabotage und Zersetzungsdelikte § 89 StGB (wird gemeinsam mit §§ 109d, 109e erfasst)	2	2
	Delikte im Vorfeld schwerer staatsgefährdender Gewalttaten §§ 89a, 89b, 89c u. 91 StGB	80	51
	Verunglimpfungsdelikte §§ 90, 90a III, 90b StGB	5	2
	III. Deliktsgruppe „Straftaten gegen Verfassungsorgane“	§§ 105, 106 StGB	0

Jahr 2021:

	Delikte	Anzahl neu anhängig gewordene Ermittlungsverfahren (neu eingeleitet oder übernommen)	Verfahrenserledigungen durch Einstellungen (staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Verfahren)
I. Deliktsgruppe „Hochverrat“	Hochverrat §§ 81–83 StGB	4	3
II. Deliktsgruppe „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats“	Organisationsdelikte §§ 84 u. 85 StGB	1	0
	Organisationsdelikte §§ 86 u. 86a StGB	876	372
	Sabotage- und Zersetzungsdelikte §§ 87 u. 88 StGB	1	1
	Sabotage und Zersetzungsdelikte § 89 StGB (wird gemeinsam mit §§ 109d, 109e erfasst)	1	0
	Delikte im Vorfeld schwerer staatsgefährdender Gewalttaten §§ 89a, 89b, 89c u. 91 StGB	82	71
	Verunglimpfungsdelikte §§ 90, 90a III, 90b StGB	7	5
III. Deliktsgruppe „Straftaten gegen Verfassungsorgane“	§§ 105, 106 StGB	1	0

b) Verurteilungen

Tatbestand	Anzahl der Verurteilungen im Jahr				
	2017	2018	2019	2020	2021
§ 86 Abs. 1 Nr. 1 StGB	8	5	6	8	12
§ 86 Abs. 1 Nr. 2 StGB	4	1	3	1	3
§ 86 Abs. 1 Nr. 3 StGB	0	0	1	1	1
§ 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB	63	76	76	62	57
§ 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB	56	63	71	127	145
§ 86a Abs. 1 Nr. 2 StGB	0	0	2	1	2
§ 89a Abs. 1 StGB	1	0	2	1	0
§ 89c Abs. 1 Nr. 1 StGB	1	0	0	0	0
§ 90a Abs. 2 StGB	0	0	0	0	0
§ 90a Abs. 3 StGB	0	0	0	0	1
§ 105 Abs. 1 Nr. 1 StGB	0	2	0	0	0
§ 107a Abs. 1 StGB	1	0	0	0	0
§ 107b Abs. 1 Nr. 4 StGB	0	0	0	0	1

Die Verurteilungen wegen § 86a Abs. 1 Nr. 1 StGB haben demnach – wie auch die Ermittlungsverfahren wegen §§ 86 und 86a StGB – von 2017 bis 2021 deutlich zugenommen.

4. wie sich die Anzahl der Meldungen nach § 3a Absatz 2 Nummer 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) bezogen auf Baden-Württemberg seit Inkrafttreten der Regelung jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);
5. wie viele Ermittlungsverfahren infolge der Meldungen nach Ziffer 4 unter Angabe des einzelnen Straftatbestands jeweils eingeleitet wurden, zu einer Verurteilung geführt haben oder aus welchen Gründen nicht weiterverfolgt oder eingestellt (unter Angabe des Einstellungsgrundes sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der StPO) wurden (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 4. und 5.:

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einer Eil-Entscheidung vom 1. März 2022 entschieden, dass die in Irland ansässigen Unternehmen Google und Meta den Meldepflichten nach § 3a NetzDG einstweilen nicht nachkommen müssen, weil die Vorschrift voraussichtlich gegen das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr und damit gegen Unionsrecht verstößt. Die Entscheidung hat – trotz ihrer Geltung inter partes – praktisch erhebliche Auswirkungen auf den Vollzug des NetzDG, da mit Google und Meta zwei der größten Anbieter sozialer Netzwerke in Deutschland nun nicht mehr der Meldepflicht unterliegen. Zudem hat das Bundesministerium der Justiz nach Medienberichten eine sog. Stillhalteusage gegenüber Twitter in Bezug auf die Meldepflicht nach § 3a NetzDG abgegeben.

Parallel zu der in § 3a NetzDG geschaffenen Meldepflicht für Anbieter sozialer Netzwerke wurde auf EU-Ebene der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vorgelegt (COM[2020] 825 final, sog. Digital Services Act). Auch das Gesetz über digitale Dienste sieht eine Meldepflicht der Plattformbetreiber an Strafverfolgungsbehörden über bestimmte illegale Inhalte vor. Am 27. Oktober 2022 wurde es im Amtsblatt veröffentlicht. Das Gesetz tritt zum 16. November 2022 in Kraft und gilt ab dem 17. Februar 2024 in allen EU-Staaten.

Vor diesem Hintergrund haben die Staatsanwaltschaften bislang nur wenige Verfahren über die zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) erreicht. Seit 1. Februar 2022 bis 17. Januar 2023 sind den Staatsanwaltschaften insgesamt 77 Verfahren vorgelegt worden. Von diesen Fällen betrafen drei den Bezirk Baden-Baden, eines den Bezirk Ellwangen, drei den Bezirk Freiburg, acht den Bezirk Heidelberg, vier den Bezirk Heilbronn, 20 den Bezirk Karlsruhe, eines den Bezirk Konstanz, 17 den Bezirk Mannheim, drei den Bezirk Pforzheim, 13 den Bezirk Stuttgart, zwei den Bezirk Tübingen und zwei den Bezirk Ulm. 20 Verfahren betrafen Beleidigungsdelikte, 18 den Vorwurf der Belohnung und Billigung von Straftaten, eines den Vorwurf des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten, zwei den Vorwurf der öffentlichen Aufforderung zu Straftaten, eines den Vorwurf der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, acht den Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, 27 den Vorwurf der Volksverhetzung. Zwei Verfahren wurden nach § 45 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), eines nach § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung eines Geldbetrages, drei Verfahren nach § 154 Abs. 1 StPO, zwei Verfahren nach § 154f StPO und eines nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt. Zwölf Verfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO bzw. § 152 Abs. 2 StPO eingestellt, in einem Fall wurde Anklage vor dem Jugendrichter erhoben, in 29 Fällen wurde Strafbefehlsantrag gestellt. 17 Verfahren sind noch bei den Staatsanwaltschaften anhängig. Neun Verfahren wurden auf sonstige Weise erledigt (Abgaben an andere Staatsanwaltschaften, Verbindung mit einer anderen Sache etc.). Verurteilt wurden bislang 14 Personen.

6. wie sich die Anzahl der Straftaten gegenüber politische Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern in Baden-Württemberg seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 6.:

In Bezug auf die statistische Erfassung der PKS und der PMK wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 verwiesen.

Straftaten im Sinne der Fragestellung wurden in den Jahren 2017 und 2018 unter dem Themenfeld „gegen Amts-/Mandatsträger“ erfasst. Ab dem Jahr 2019 wurden Straftaten im Sinne der Fragestellung unter den Angriffszielen „Amtsträger“ und/oder „Mandatsträger“ registriert. Nachfolgend werden die erfassten Straftaten im Sinne der Fragestellung tabellarisch unterteilt nach deliktischer und phänomenologischer Verteilung dargestellt.

Jahr 2017:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
Terrorismus				1		1
§§ 129a ff, 89a ff, 91 StGB				1		1
Gewalttaten		2	5	2	1	10
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB		1				1
Körperverletzungen		1	1		1	3
Raub/Erpressung			4	2		6
Propaganda- delikte				13		13
§§ 86, 86a StGB				13		13
Sonstige Straftaten	2	11	74	43	1	131
§ 126 StGB					1	1
§§ 130, 131 StGB			4	11		15
§§ 185 ff StGB	1	4	37	15		57
§§ 240, 241 StGB	1	1	14	3		19
§§ 303 ff StGB		5	11	8		24
§ 106 StGB			1			1
§ 111 StGB		1	4	3		8
§ 140 StGB				1		1
§ 242 StGB			1			1
§ 90a StGB			1			1
§ 90b StGB				1		1
Versammlungs- gesetz			1	1		2
Gesamt	2	13	79	59	2	155

Jahr 2018:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten		2	1		3
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB		1			1
Körperverletzungen		1			1
Widerstandsdelikte			1		1
Propaganda-delikte	1			10	11
§§ 86, 86a StGB	1			10	11
Sonstige Straftaten	3	26	46	71	146
§§ 130, 131 StGB				38	38
§§ 185 ff StGB	2	10	37	20	69
§§ 240, 241 StGB			5	3	8
§§ 303 ff StGB	1	10		5	16
§ 106 StGB			1		1
§ 111 StGB		2	2	1	5
§ 166 StGB				1	1
§ 202a StGB		4			4
§ 242 StGB			1		1
§ 90b StGB				3	3
Gesamt	4	28	47	81	160

Jahr 2019:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten	1	2	6		9
§§ 315, 315b, 316a, 316c StGB		1	2		3
Brand- u. Sprengstoffdelikte	1				1
Körperverletzungen		1	2		3
Raub/Erpressung			2		2
Propaganda-delikte		1	3	8	12
§§ 86, 86a StGB		1	3	8	12
Sonstige Straftaten	4	18	92	40	154
§ 126 StGB			3		3
§§ 130, 131 StGB	1		4	18	23
§§ 185 ff StGB	2	6	46	15	69
§§ 240, 241 StGB		1	14	2	17
§§ 303 ff StGB	1	8	6		15
§ 106 StGB			1		1
§ 106b StGB			1		1
§ 111 StGB			3	3	6
§ 123 StGB			2		2
§ 132 StGB			1		1
§ 164 StGB			4		4
§ 201 StGB			2		2
§ 317 StGB			1		1
§ 90 StGB				1	1
§ 90b StGB		1	2	1	4

Kunsturheberrechtsgesetz		1			1
Urheberrechtsgesetz			1		1
Versammlungsgesetz		1	1		2
Gesamt	5	21	101	48	175

Jahr 2020:

Delikt	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Terrorismus			1	1
§§ 129a ff, 89a ff, 91 StGB			1	1
§ 129a StGB			1	1
Gewalttaten	1	1		2
Körperverletzungen	1	1		2
Propagandadelikte	2	7	27	36
§§ 86, 86a StGB	2	7	27	36
Sonstige Straftaten	50	166	123	339
§ 126 StGB		2	2	4
§§ 130, 131 StGB		5	25	30
§§ 185 ff StGB	24	120	69	213
§§ 240, 241 StGB	3	17	5	25
§§ 303 ff StGB	21	10	18	49
§ 106 StGB		1		1
§ 111 StGB		8	2	10
§ 140 StGB			1	1
§ 201 StGB		1		1
§ 242 StGB	1	1		2
§ 90a StGB			1	1
§ 90b StGB	1	1		2
Gesamt	53	174	151	378

Jahr 2021:

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Terrorismus			1		1
§§ 129a ff, 89a ff, 91 StGB			1		1
§ 89a StGB			1		1
Gewalttaten		2	2		4
Körperverletzungen			2		2
Raub/Erpressung		1			1
Widerstandsdelikte		1			1
Propaganda- delikte			10	24	34
§§ 86, 86a StGB			10	24	34
Sonstige Straftaten	2	27	354	80	463
§ 126 StGB			2	1	3
§§ 130, 131 StGB			7	22	29
§§ 185 ff StGB		5	159	19	183
§§ 240, 241 StGB	2	1	36	7	46
§§ 303 ff StGB		14	114	1	129
§ 111 StGB			13	28	41
§ 123 StGB		1	1	1	3
§ 126a StGB			2		2
§ 140 StGB			6	1	7
§ 164 StGB			1		1
§ 184 StGB (ab 1.4.2004)			1		1
§ 242 StGB			1		1
§ 243 StGB			1		1
§ 89 StGB			1		1
§ 90a StGB			4		4
§ 90b StGB		2	1		3
Versammlungsgesetz		4	4		8
Gesamt	2	29	367	104	502

3. Quartal 2022

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten		1	2		3
Körperverletzungen		1			1
Raub/Erpressung			1		1
Widerstandsdelikte			1		1
Propaganda- delikte		1	4	16	21
§§ 86, 86a StGB		1	4	16	21
Sonstige Straftaten	10	7	152	27	196
§ 126 StGB			2	4	6
§§ 130, 131 StGB	2		9	9	20
§§ 185 ff StGB		2	81	9	92
§§ 240, 241 StGB			17	3	20
§§ 303 ff StGB		4	6		10
§ 111 StGB			16		16
§ 123 StGB			1		1
§ 140 StGB	8		11		19
§ 164 StGB				2	2
§ 353d StGB			1		1
§ 90 StGB			1		1
§ 90a StGB			1		1
§ 90b StGB			2		2
Kunsturheber- rechtsgesetz			1		1
Versammlungs- gesetz		1	3		4
Gesamt	10	9	158	43	220

Die Fallzahlen der politisch motivierten Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger liegen in den Jahren 2017 bis 2019 auf einem konstanten Niveau im niedrigen dreistelligen Bereich. In den Jahren 2020 und 2021 sind die Straftaten gegen diese Personengruppe stark auf ein mittleres dreistelliges Niveau angestiegen. Während Gewalttaten in den Jahren 2018 bis 2021 im einstelligen Bereich verbleiben, stellen Beleidigungsdelikte den Schwerpunkt der Fallzahlen dar. Der überwiegende Anteil der Straftaten entfällt auf den Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung-, gefolgt vom Phänomenbereich der PMK -rechts-.

Im Jahr 2022 ist bis einschließlich drittes Quartal ein Rückgang der Fallzahlen der Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger zu verzeichnen. Dieser Rückgang steht in Zusammenhang mit den stark gestiegenen Fallzahlen im Kontext der Landtagswahl im Jahr 2021.

7. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen (unter Angabe des Einstellungsgrunds sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der StPO) in Bezug auf die nach Ziffer 6 erfassten Angriffe und Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 7.:

Statistische Daten zum Ausgang der Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Straftaten zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch die Strafgerichte in Baden-Württemberg. Eine Differenzierung nach einzelnen Tatmodalitäten, Tatmotiven oder der Tätigkeit der

Verletzten von Straftaten findet nicht statt. Die dargestellten Grundsätze gelten auch für die Erfassung von Ermittlungsverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern, weshalb ein automatisierter Suchlauf zur Feststellung der in Rede stehenden Verfahren nicht möglich ist. Eine händische Aktenauswertung kann in der für die Bearbeitung von parlamentarischen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht geleistet werden.

8. wie sich die Anzahl der Straftaten gegenüber Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern, Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs in Baden-Württemberg seit dem Jahr 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 8.:

Hinsichtlich der Erfassungssystematik des KPMD-PMK und der PKS wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und 2 verwiesen.

Statistische Erfassung in der PKS

Im Bereich der Opferdelikte¹ können strafbare Handlungen zum Nachteil sogenannter Opfertypen ausgewertet werden. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die Erfassung der opferspezifischen Merkmale unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht.

„Richterinnen oder Richter“, „Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte“ sowie „Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger“ sind keine einschlägigen Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine zu diesen Berufsgruppen spezifischen statistischen Erkenntnisse vorliegen. Indes handelt es sich bei „Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“ sowie „JVA-Vollstreckungsbeamtinnen und JVA-Vollstreckungsbeamte“ um einschlägige Erfassungsparameter. Im Übrigen werden im Bereich der „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ in der PKS Baden-Württemberg sämtliche Opferdelikte ausgewiesen, zu denen mindestens eine Polizeibeamtin bzw. ein Polizeibeamter als Opfer² erfasst wurde.

Die Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie strafbare Handlungen gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher und JVA-Vollstreckungsbeamtinnen und JVA-Vollstreckungsbeamte entwickelt sich in den Jahren 2017 bis 2021 in Baden-Württemberg, differenziert nach Delikten, wie folgt. Hierbei gilt zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden, höher liegen kann als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können.

Des Weiteren ist das 52. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften – am 30. Mai 2017 in Kraft getreten und beinhaltet u. a. eine Änderung des § 114 Strafgesetzbuch (StGB). Die hiermit verbundenen Änderungen der statistischen Erfassungskriterien sind zum 1. Januar 2018 umgesetzt worden. Infolgedessen wurden im Jahr 2018 erstmals Fälle des tätlichen Angriffs (§ 114 StGB) gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gespeichert, verbunden mit einem deutlichen Rückgang der in der PKS erfassten Körperverletzungen zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten.

¹ hierbei handelt es sich v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung

² Opfer mit den Opfertypen „Kriminalpolizeibeamter“, „Schutzpolizeibeamter“ und „Polizeivollzugsbeamte (Für K-PKS)“

Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte	Delikt	2017	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	Straftaten gesamt	4.330	4.767	4.993	5.151	5.049
	– davon Straftaten gegen das Leben	5	5	6	11	5
	– hiervon Mord	1	1	0	2	1
	– hiervon Totschlag und Tötung auf Verlangen	4	4	6	9	4
	– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	17	21	22	20	25
	– hiervon sexueller Übergriff/Nötigung	1	1	0	0	0
	– hiervon sexuelle Belästigung	3	8	6	5	12
	– hiervon Exhibitionistische Handlung/ Erregung öffentlichen Ärgernisses	13	12	16	15	13
	– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2.642	943	836	856	909
	– hiervon Raub/räuberische Erpressung/räuberischer Angriff	3	13	8	14	17
	– hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung	253	179	110	199	178
	– hiervon (vorsätzliche leichte) Körperverletzung	2.001	448	313	298	231
	– hiervon fahrlässige Körperverletzung	33	21	18	15	21
	– hiervon Freiheitsberaubung	4	1	0	0	4
	– hiervon Nötigung	58	63	78	51	69
	– hiervon Bedrohung	289	216	299	267	380
	– hiervon Nachstellen	1	2	10	12	9
	– davon sonstige Straftatbestände StGB	1.666	3.798	4.129	4.264	4.110
	– hiervon Widerstand gegen die Staatsgewalt (alte Fassung)	1.666	–	–	–	–
– hiervon Widerstand/tätlicher Angriff	–	3.798	4.129	4.263	4.110	
– hiervon Körperverletzung im Amt	0	0	0	1	0	

Anzahl der Fälle von Gewalt gegen JVA-Vollstreckungsbeamtinnen und JVA-Vollstreckungsbeamte	Delikt	2017	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	Straftaten gesamt	55	86	72	94	79
	– davon Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1	1	2	3	2
	– hiervon Vergewaltigung/sex. Nötigung	1	0	0	0	0
	– hiervon sexuelle Belästigung	0	1	0	0	1
	– hiervon Exhibitionistische Handlung/ Erregung öffentlichen Ärgernisses	0	0	2	3	1
	– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	48	46	44	45	34
	– hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung	8	6	4	6	5
	– hiervon (vorsätzliche leichte) Körperverletzung	21	17	14	19	11
	– hiervon fahrlässige Körperverletzung	0	1	0	1	2
	– hiervon Nötigung	2	2	5	5	2
	– hiervon Bedrohung	16	18	21	13	14
	– hiervon Nachstellen	0	0	0	1	0
	– hiervon Geiselnahme	1	2	0	0	0
	– davon sonstige Straftatbestände StGB	6	39	26	46	43
	– hiervon Widerstand gegen die Staatsgewalt (alte Fassung)	6	–	–	–	–
– hiervon Widerstand/tätlicher Angriff	–	39	26	46	43	

Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher	Delikt	2017	2018	2019	2020	2021
Baden-Württemberg	Straftaten gesamt	19	21	18	9	19
	– davon Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	15	17	12	6	13
	– hiervon gefährliche/schwere Körperverletzung	2	0	1	0	0
	– hiervon (vorsätzliche leichte) Körperverletzung	2	0	2	1	2
	– hiervon Freiheitsberaubung	0	2	0	0	0
	– hiervon Nötigung	7	8	8	3	4
	– hiervon Bedrohung	4	7	1	2	7
	– davon sonstige Straftatbestände StGB	4	4	6	3	6
	– hiervon Widerstand gegen die Staatsgewalt (alte Fassung)	4	–	–	–	–
– hiervon Widerstand/tätlicher Angriff	–	4	6	3	6	

Die Gesamtstraftaten von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte gehen im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um zwei Prozent auf 5.049 (5.151) Fälle zurück. Die Aufklärungsquote befindet sich mit 98,0 (98,3) Prozent auf einem insgesamt sehr hohen Niveau. In der überwiegenden Anzahl der Fälle handelt es sich um Widerstand/tätlichen Angriff, vorsätzliche leichte Körperverletzung und Bedrohung. Im Fünfjahresvergleich nimmt die Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte von 2017 bis 2021 um 16,6 Prozent zu.

Die Fälle von Gewalt gegen JVA-Vollstreckungsbeamtinnen und JVA-Vollstreckungsbeamte sinken im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 15 Fälle auf 79 (94) Fälle. Die Aufklärungsquote liegt im gleichen Zeitraum bei 100 (97,9) Prozent. Das Gros der Straftaten sind Fälle von Widerstand/tätlicher Angriff und vorsätzliche leichte Körperverletzung. Im Fünfjahresvergleich steigen die Fallzahlen von Gewalt gegen JVA-Vollstreckungsbeamtinnen und JVA-Vollstreckungsbeamte um 43,6 Prozent.

Die Fälle von Gewalt gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verdoppeln sich auf insgesamt niedrigem Fallzahlenniveau im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr auf 19 (9) Fälle, wobei die Aufklärungsquote bei 100 (88,9) Prozent liegt. In diesem Bereich überwiegen vor allem Widerstand/tätlicher Angriff, Nötigungen und Bedrohungen. Im Fünfjahresvergleich stagnieren die Fallzahlen von Gewalt gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

Die Datenbasis der PKS für das Jahr 2022 steht bislang noch nicht für valide Aussagen zur Kriminalitätsslage zur Verfügung. Allerdings können für das Jahr 2022 Trendaussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden. Hierbei deutet sich für die Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Baden-Württemberg ein Anstieg an. Sowohl die Fälle von Gewalt gegen JVA-Vollstreckungsbeamtinnen und JVA-Vollstreckungsbeamte als auch die Fälle von Gewalt gegen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher stagnieren in etwa auf Vorjahresniveau.

Statistische Erfassung der PMK

Im KPMD-PMK werden Straftaten gegenüber „Richterinnen und Richtern“, „Staatsanwältinnen und Staatsanwälten“, „Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger“, „Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“ sowie „Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs“ seit Einführung der Angriffsziele im Jahr 2019 unter den Angriffszielen „Justiz“ und „Person“ erfasst. Die Fälle, in denen explizit die in der Fragestellung aufgeführten Berufsgruppen betroffen waren, stellen lediglich eine Teilmenge der Verknüpfung der Angriffsziele „Justiz“ und „Person“ dar.

Seit dem Jahr 2019 werden Straftaten gegen „Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte“ im KPMD-PMK unter dem Angriffsziel „Polizeiangehöriger“ erfasst.

Den Angriffszielen entsprechende Themenfelder waren in den Jahren 2017 und 2018 im KPMD-PMK nicht vorhanden, weshalb für diese Zeiträume keine statistische Darstellung erfolgen kann.

Nachfolgend werden die erfassten politisch motivierten Straftaten im Sinne der Fragestellung tabellarisch unterteilt nach deliktischer und phänomenologischer Verteilung dargestellt.

Jahr 2019:

Angriffsziele „Justiz“ und „Person“

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten	1	1	1	1	4
Brand- u. Sprengstoffdelikte	1				1
Körperverletzungen		1		1	2
Widerstandsdelikte			1		1
Propagandadelikte			2	2	4
§§ 86, 86a StGB			2	2	4
Sonstige Straftaten		2	13	6	21
§ 126 StGB			2		2
§§ 130, 131 StGB				3	3
§§ 185 ff StGB			4	1	5
§§ 240, 241 StGB			3	2	5
§§ 303 ff StGB		2	1		3
§ 164 StGB			2		2
§ 317 StGB			1		1
Gesamt	1	3	16	9	29

Angriffsziel „Polizeiangehöriger“

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
Gewalttaten	105	79	8	9		201
Körperverletzungen	37	12	3	2		54
Landfriedensbruch	1					1
Raub/Erpressung		1				1
Widerstandsdelikte	67	66	5	7		145
Propagandadelikte			2	77		79
§§ 86, 86a StGB			2	77		79
Sonstige Straftaten	24	46	27	20	1	118
§ 126 StGB			2			2
§§ 130, 131 StGB			1	13		14
§§ 185 ff StGB	22	23	14	4	1	64
§§ 240, 241 StGB			5			5
§§ 303 ff StGB	1	19	1	1		22
§ 164 StGB			1			1
§ 184i StGB		1				1
§ 201 StGB			2	2		4
§ 242 StGB		2				2
§ 267 StGB			1			1
Versammlungsgesetz	1	1				2
Gesamt	129	125	37	106	1	398

Jahr 2020:**Angriffsziele „Justiz“ und „Person“**

Delikt	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Propagandadelikte			6	6
§§ 86, 86a StGB			6	6
Sonstige Straftaten	3	10	7	20
§ 126 StGB		2	1	3
§§ 130, 131 StGB			3	3
§§ 185 ff StGB	1	4	2	7
§§ 240, 241 StGB	1	4		5
§§ 303 ff StGB	1			1
§ 111 StGB			1	1
Gesamt	3	10	13	26

Angriffsziel „Polizeiangehöriger“

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten	2	24	6	8	40
Körperverletzungen	1	7	1	1	10
Landfriedensbruch		1			1
Raub/Erpressung			1		1
Widerstandsdelikte	1	16	4	7	28
Propagandadelikte		1	5	79	85
§§ 86, 86a StGB		1	5	79	85
Sonstige Straftaten	3	84	69	9	165
§ 126 StGB			1		1
§§ 130, 131 StGB			1	5	6
§§ 185 ff StGB	3	23	24	1	51
§§ 240, 241 StGB				2	2
§§ 303 ff StGB		55	42		97
§ 111 StGB		1		1	2
§ 201 StGB			1		1
§ 258 StGB		1			1
Kunsturheberrechts- gesetz		1			1
Versammlungsgesetz		3			3
Gesamt	5	109	80	96	290

Jahr 2021:**Angriffsziele „Justiz“ und „Person“**

Delikt	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	PMK -RI-	Gesamt
Gewalttaten		1		1	2
Körperverletzungen		1			1
Widerstandsdelikte				1	1
Propagandadelikte		1	2		3
§§ 86, 86a StGB		1	2		3
Sonstige Straftaten	3	17	8		28
§§ 130, 131 StGB			6		6
§§ 185 ff StGB		7	1		8
§§ 240, 241 StGB		5	1		6
§§ 303 ff StGB	3	2			5
§ 90a StGB		1			1
Versammlungsgesetz		2			2
Gesamt	3	19	10	1	33

Angriffsziel „Polizeiangehöriger“

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten	4	37	63	4	108
Körperverletzungen	1	14	9		24
Landfriedensbruch	1	2	11	1	15
Raub/Erpressung		1	1		2
Widerstandsdelikte	2	20	42	3	67
Propagandadelikte			21	83	104
§§ 86, 86a StGB			21	83	104
Sonstige Straftaten	8	67	146	14	235
§ 126 StGB			3		3
§§ 130, 131 StGB			5	8	13
§§ 185 ff StGB	6	16	73	3	98
§§ 240, 241 StGB		2	5	1	8
§§ 303 ff StGB	2	37	48	1	88
§ 111 StGB			5		5
§ 120 StGB		1			1
§ 126a StGB			1		1
§ 201 StGB		1	4	1	6
§ 258 StGB		1			1
§ 30 StGB			1		1
§ 353b StGB		1			1
§ 90a StGB			1		1
Kunsturheberrechts- gesetz		3			3
Vereinsgesetz		1			1
Versammlungsgesetz		4			4
Gesamt	12	104	230	101	447

3. Quartal 2022:**Angriffsziele „Justiz und „Person“**

Delikt	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten		2		2
Raub/Erpressung		1		1
Widerstandsdelikte		1		1
Sonstige Straftaten	1	13	4	18
§§ 130, 131 StGB			3	3
§§ 185 ff StGB		4	1	5
§§ 240, 241 StGB		5		5
§§ 303 ff StGB	1	1		2
§ 111 StGB		2		2
§ 353d StGB		1		1
Gesamt	1	15	4	20

Angriffsziel „Polizeiangehöriger“

Delikt	PMK -AI-	PMK -L-	PMK -SZ-	PMK -R-	Gesamt
Gewalttaten		18	29	6	53
Körperverletzungen		4	2	1	7
Landfriedensbruch		2	2		4
Raub/Erpressung			4		4
Tötungsdelikte			2		2
Widerstandsdelikte		12	19	5	36
Propagandadelikte		1	6	59	66
§§ 86, 86a StGB		1	6	59	66
Sonstige Straftaten	4	44	114	11	173
§§ 130, 131 StGB	1		8	5	14
§§ 185 ff StGB		11	65	3	79
§§ 240, 241 StGB		1	6	1	8
§§ 303 ff StGB	2	30	19	2	53
§ 111 StGB			1		1
§ 120 StGB		1			1
§ 140 StGB	1		6		7
§ 201 StGB			4		4
§ 258 StGB			2		2
§ 267 StGB			1		1
§ 90a StGB			1		1
Urheberrechtsgesetz			1		1
Versammlungsgesetz		1			1
Gesamt	4	63	149	76	292

Die Fallzahlen der politisch motivierten Straftaten gegen die Angriffsziele „Justiz“ und „Person“ bewegen sich seit dem Jahr 2019 im niedrigen zweistelligen Bereich. Während Gewaltdelikte in den vergangenen Jahren im niedrigen einstelligen Bereich liegen, stellen Beleidigungs- und Nötigungsdelikte den deliktischen Schwerpunkt dar. Die erfassten Straftaten sind überwiegend dem Phänomenbereich der PMK -sonstigen Zuordnung- zuzuordnen. Die Fallzahlen für das dritte Quartal 2022 liegen auf dem Niveau der Vorjahre.

Die Fallzahlen der politisch motivierten Straftaten gegen das Angriffsziel „Polizeiangehöriger“ bewegen sich in den Jahren 2019 bis 2021 im niedrigen bis mittleren dreistelligen Bereich. Der Höchststand wurde im Jahr 2021 erreicht, was im Besonderen auf die Landtags- und Bundestagswahlen zurückzuführen ist. Nachdem Gewalttaten im Jahr 2019 mit 201 Fällen auf einem sehr hohen Niveau verweilen und den deliktischen Schwerpunkt bilden, gehen diese im Jahr 2020 stark auf 40 Fälle zurück. Im Jahr 2021 unterliegen die Gewalttaten einem erneuten Anstieg auf insgesamt 108 Fälle.

Der deliktische Schwerpunkt liegt in den meisten Fällen bei Propagandadelikten, Sachbeschädigungen und Beleidigungen. Politisch motivierte Straftaten gegen „Polizeiangehörige“ sind überwiegend den Phänomenbereichen der PMK -links-, -rechts- und -sonstige Zuordnung- zuzuordnen.

Im Vergleich zum Vorjahr liegen die Fallzahlen im Jahr 2022 bis einschließlich drittes Quartal auf einem niedrigeren Niveau. Auch im Bereich der Gewalttaten ist im Vorjahresvergleich ein Rückgang zu erwarten. Allerdings liegen die Fallzahlen zum dritten Quartal 2022 bereits auf dem Gesamtfallzahlenniveau aus dem Jahr 2020.

Die Justizvollzugseinrichtungen des Landes sind im Rahmen der Vorschriften zum Umgang mit außerordentlichen Vorkommnissen verpflichtet, Angriffe auf Bedienstete zu berichten, die ernstlicher Art sind, also insbesondere eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben oder aufgrund der Tatbegehung oder anderer Umstände eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten. In diesen Fällen erstatten die Justizvollzugsanstalten auch Strafanzeige. Anstaltsbezogen sind seit 2017 folgende Fälle erfasst.

Angriffe gegen Bedienstete						
Anstalt	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Adelsheim	0	2	2	2	1	1
Bruchsal	0	5	3	0	3	1
Freiburg	1	5	2	0	1	3
Heilbronn	0	0	1	0	1	0
Heimsheim	4	0	1	1	3	1
Karlsruhe	1	1	1	1	4	2
Konstanz	0	0	1	1	0	2
Mannheim	5	4	4	2	5	5
Offenburg	0	6	1	1	2	1
Ravensburg	2	1	1	2	1	0
Rottenburg	1	3	3	1	3	1
Rottweil	0	0	0	0	0	0
Schw. Gmünd	1	1	0	0	1	0
Schw. Hall	0	2	2	1	2	2
Stuttgart	5	3	2	6	0	1
Ulm	1	0	1	0	1	1
Waldshut-Tiengen	0	0	0	0	0	0
Justizvollzugskrankenhaus	1	2	0	3	1	0
Sozialtherapeutische Anstalt	0	0	0	0	0	0
Gesamt	22	35	25	21	29	21

Zusätzlich werden seit dem Jahr 2019 in einer bundesweit einheitlichen Statistik Disziplinarmaßnahmen als Folge von Angriffen gegen Bedienstete erhoben. Zur Erstellung dieser Statistik haben die Vollzugseinrichtungen sämtliche Disziplinarmaßnahmen zu erfassen, die aufgrund einer vorsätzlichen vollendeten Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB, einer vollendeten Geiselnahme oder einer vollendeten Freiheitsberaubung angeordnet werden. Aufgrund vereinzelter statistischer Fehlerfassungen sind die Zahlen nicht vollständig belastbar. Das Justizministerium schult die mit der Erfassung befassten Bediensteten regelmäßig. Die Fallzahlen für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

Für die vorangegangenen drei Jahre haben die Justizvollzugseinrichtungen in diesem Zusammenhang folgende Fallzahlen erfasst:

Anstalt	2019	2020	2021
Adelsheim	0	12	2
Bruchsal	9	0	1
Freiburg	1	0	1
Heilbronn	1	0	1
Heimsheim	1	2	17
Karlsruhe	0	3	4
Konstanz	0	1	0
Mannheim	0	1	0
Offenburg	0	0	0
Ravensburg	0	0	0
Rottenburg	9	12	4
Rottweil	0	0	0
Schwäbisch Gmünd	0	0	0
Schwäbisch Hall	0	0	0
Stuttgart	2	0	1
Ulm	1	0	1
Waldshut-Tiengen	0	0	0
Justizvollzugskrankenhaus	0	0	1
Sozialtherapeutische Anstalt	0	0	0
Gesamt	24	31	33

Eine weitergehende statistische Erfassung der Straftaten gegen Justizvollzugsbedienstete erfolgt derzeit noch nicht, ist aber nach entsprechender Programmierung der Datenverarbeitung zu außerordentlichen Vorkommnissen beabsichtigt.

9. wie sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, rechtskräftigen Verurteilungen und Einstellungen (unter Angabe des Einstellungsgrunds sowie der jeweiligen Einstellungsnorm in der StPO) in Bezug auf die nach Ziffer 8 erfassten Angriffe und Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt entwickelt hat (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 9.:

Auf die Ausführungen zu Frage 7, die hier entsprechend gelten, wird verwiesen.

10. in welchem Umfang sich die nach den vorhergehenden Fragen erfassten Straftaten seit 2017 jeweils unter Angabe des einzelnen Straftatbestands und insgesamt auf die einzelnen Phänomenbereiche der politisch motivierten Kriminalität subsumieren lassen (unterteilt nach Landgerichtsbezirken);

Zu 10.:

Es wird auf die tabellarischen Darstellungen zu den Ziffern 2, 6 und 8 verwiesen.

11. ob es Anwendungserlasse bzw. Anwendungshinweise zum Umgang mit den Straftatbeständen betreffend die Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB), Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB), Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b StGB) und Verunglimpfung von Symbolen der Europäischen Union (§ 90c StGB) gibt und wenn nicht, aus welchen Gründen;

Zu 11.:

Bei den baden-württembergischen Staatsanwaltschaften ist hinsichtlich der Verfolgung von politisch motivierten Straftaten sowie von Delikten der Staatsschutzkriminalität ein hoher Spezialisierungsgrad in der staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung gewährleistet. Entsprechend der Vorgaben in der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften vom 20. November 2003 sind bei sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Spezialdezernate für politisch motivierte Straftaten eingerichtet. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für weitergehende Anwendungserlasse zu einzelnen Tatbeständen.

Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sind keine Anwendungserlasse bzw. Anwendungshinweise im Sinne der Fragestellung bekannt. Sofern der Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen, werden diese konsequent verfolgt. Die Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität – in allen Facetten – ist fortwährend ein strategischer Schwerpunkt der Polizei Baden-Württemberg. Zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung und zur Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität arbeitet die Polizei Baden-Württemberg in einer zweistufigen Struktur. Sowohl beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutzes bearbeitet. Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand.

12. welche Voraussetzungen für die Einschlägigkeit der in Ziffer 11 genannten Straftatbestände erfüllt sein müssen, unter Skizzierung der in diesem Zusammenhang zu durchlaufenden Verfahrensschritten;

Zu 12.:

Neben den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen setzt eine Strafverfolgung wegen Verunglimpfung des Bundespräsidenten und wegen verfassungsfeindlicher Verunglimpfung von Verfassungsorganen eine sog. Strafverfolgungsermächtigung voraus. Bei Verunglimpfungen und Beleidigungen oberster Staatsorgane des Bundes ist das Bundesministerium der Justiz, bei Verunglimpfungen oder Beleidigungen oberster Staatsorgane eines Landes die Landesjustizverwaltung beschleunigt zu unterrichten, damit der Verletzte eine Entschließung darüber treffen kann, ob die Sache verfolgt werden soll (Nr. 209 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren [RiStBV]). In Verfahren, in denen ein oberstes Staatsorgan des Bundes oder des Landes die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt hat, teilt der Staatsanwalt, bevor er das Verfahren nach § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO oder nach § 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO einstellt oder einer vom Gericht beabsichtigten Einstellung nach § 153 Abs. 2, 153a Abs. 2 StPO zustimmt, dem obersten Staatsorgan unter Beifügung der Akten die Gründe mit, die für die Einstellung des Verfahrens sprechen, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (Nr. 211 RiStBV).

Das Tatbestandsmerkmal des Verunglimpfens definiert die Rechtsprechung als eine nach Form, Inhalt, den Begleitumständen oder dem Beweggrund erheblichere Ehrenkränkung in den Formen der §§ 185 ff. StGB.

Die in einem Ermittlungsverfahren zu durchlaufenden Verfahrensschritte sind im Übrigen jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängig.

13. welche Erkenntnisse sich in Bezug auf die in Ziffer 11 genannten Straftatbestände aus der statistischen Erfassung zur Politisch motivierter Kriminalität (PMK) zu dem Hintergrund der tatverdächtigen Personen ergeben;

Zu 13.:

Es wird auf die tabellarischen Darstellungen zu Ziffer 2 und die phänomenologische Verteilung verwiesen. In den Jahren 2017 bis 2021 entfallen die Delikte der in Ziffer 11 genannten Straftatbestände auf die Phänomenbereiche PMK -links-, PMK -sonstige Zuordnung- und PMK -rechts-, wobei der Phänomenbereich der PMK -sonstige Zuordnung- bei insgesamt geringen Fallzahlen den Schwerpunkt darstellt, insbesondere im Jahr 2021 mit 14 Delikten. Den Phänomenbereichen PMK -ausländische Ideologie- und PMK -religiöse Ideologie- wurden in den Jahren 2017 bis 2021 keine Delikte der in Ziffer 11 genannten Straftatbestände zugeordnet.

14. welche konkreten Maßnahmen die Landesregierung ergreift, um den Staat, seine Einrichtungen, Symbole sowie politische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs vor Straftaten nach den vorhergehenden Fragen zu schützen.

Zu 14.:

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz und für Migration:

Die Justiz hat in den vergangenen Jahren umfangreiche Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften in die Wege geleitet, insbesondere:

- Bauliche Sicherungsmaßnahmen wie die Abtrennung des öffentlichen Bereichs vom nichtöffentlichen Bereich sowie die Sicherung des Eingangsbereichs;
- die quantitative und qualitative Aufwertung des Justizwachtmeisterdienstes durch zusätzliche Stellen, bessere Ausstattung und weitreichende Eingriffsbefugnisse;
- die Ausweitung von Einlasskontrollen durch eigens geschaffene „Sicherheitsgruppen der Gerichte und Staatsanwaltschaften“;
- die flächendeckende Installation von Alarmsystemen.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Sicherheit in den Justizgebäuden für die Bediensteten, Verfahrensbeteiligten und das Publikum spürbar zu verbessern. Ergänzt wird dieses Maßnahmenpaket durch ein weitreichendes Schulungsangebot für sämtliche Laufbahnen in Deeskalationsstrategien, Selbstverteidigung oder im Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten wie z. B. sog. Reichsbürgern sowie durch die regelmäßige Sensibilisierung der Justizbediensteten für die Belange der Sicherheit.

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher unterstützt das Land zudem durch die Bereitstellung mobiler Alarmgeräte sowie durch Zuschüsse zur Beschaffung von Schutzwesten.

Diesen Weg wird das Ministerium der Justiz und für Migration auch in den kommenden Jahren konsequent weitergehen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt auch persönlichkeitsrechts- und ehrverletzende Angriffe auf Justizangehörige, darunter sog. Hate Speech im Internet, sehr ernst. Ergänzend zur Unterstützung vor Ort durch ihre Dienstvorgesetzten steht betroffenen Justizangehörigen aller Berufsgruppen in der Personalabteilung des Ministeriums eine eigens eingerichtete Ansprechstelle zur Verfügung, die sie einzelfallbezogen informiert und begleitet. Die Ansprechperson vermittelt zudem geeignete Hilfsangebote in der belastenden Situation, wie etwa das Einzelcoaching in der Justiz. Darüber hinaus werden Informations- und Fortbildungsangebote zum Themenbereich Hasskriminalität bzw. Hassrede entwickelt. Mit der Einrichtung der Anlaufstelle kommt das Ministerium der Justiz und für Migration der Pflicht zur Fürsorge gegenüber den Justizangehörigen nach und setzt eine entsprechende Vorgabe des Koalitionsvertrags um.

Der Schutz der Bediensteten und die Verhinderung von Straftaten sind zentrale Aufgaben des Justizvollzugs und zugleich wesentliches Anliegen der gesamten Vollzugsorganisation. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen in allen Bereichen des aus einem Zusammenspiel baulich-technischer, administrativer und sozialer Elemente bestehenden Sicherheitssystems ist auch die stetige Optimierung der Sicherheitslage für die Bediensteten angestrebt. Grundvoraussetzung ist dabei eine auskömmliche Personalausstattung, die auch eine intensive Betreuung der Gefangenen gewährleisten soll.

Um die Personalsituation zu verbessern, wurden für den Justizvollzug seit dem Jahr 2016 insgesamt 830 Stellen in nahezu allen Laufbahngruppen und Fachrichtungen neu geschaffen. Parallel hierzu hat das Bildungszentrum Justizvollzug seine Ausbildungskapazitäten für die mittleren Dienste im Justizvollzug kontinuierlich auf nunmehr aktuell 270 Plätze im Jahr 2023 ausgebaut. Um ausreichend Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Vorqualifikation insbesondere im pflegerischen und therapeutischen Bereich sowie mit grundsätzlich wünschenswerter beruflicher Vorqualifikation für eine Tätigkeit in den mittleren Diensten im Justizvollzug zu gewinnen, hat die Landesregierung mit verschiedenen Maßnahmen, wie der Änderung der der Anwärtersonderzuschlagsverordnung im Jahr 2019, der Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten durch 507 Stellenhebungen sowie der Einführung des Wahlrechts zwischen der Gewährung von Beihilfe oder freier Heilfürsorge im Jahr 2020 und der Hebung der Eingangssämter des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes durch das „Gesetz zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ die Attraktivität der Arbeit im Justizvollzug deutlich erhöht.

In baulich-technischer Hinsicht wurden in den vergangenen Jahren durch die Vervollständigung der Ausstattung der Anstalten mit Personennotsignalanlagen moderne Alarmierungsmöglichkeiten geschaffen. Mit Fertigstellung des Einbaus einer entsprechenden Anlage in der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Hall wird die Ausstattung der großen Vollzugseinrichtungen abgeschlossen sein. Für den Erhalt und die erforderlichen Erneuerungen werden weiterhin in erheblichem Umfang Haushaltsmittel aufgewendet.

Mit der Einrichtung vandalensicherer, kameraüberwachter Hafträume wurden bauliche Maßnahmen zur Erleichterung des Umgangs mit besonders gefährlichen Gefangenen umgesetzt. Darüber hinaus wurde in den vergangenen Jahren in nahezu allen Justizvollzugsanstalten neue Kameratechnik installiert und/oder alte Technik erneuert. Insbesondere in den Höfen, sonstigen Freiflächen oder in schwer einsehbaren Innenbereichen entfalten die Kameras eine präventive Wirkung, erweitern die Überwachungsmöglichkeiten und dienen damit auch der Sicherheit der Bediensteten.

Als Reaktion auf die zunehmenden Gewalttätigkeiten von Gefangenen wurde zudem die Ausstattung der Anstalten mit sicherheitstechnischen Ausrüstungsgegenständen und technischen Hilfsmitteln durch eine umfangreiche Sonderbeschaffung in der vergangenen Legislaturperiode deutlich verbessert. Die Verstärkung dieses Ausstattungsniveaus im Rahmen von Ersatzbeschaffungen ist vorgesehen.

Die in allen Justizvollzugsanstalten eingesetzten Sicherheitsbeauftragten und Strukturbeobachter identifizieren auch im Hinblick auf die Sicherheit der Bediensteten frühzeitig potenziell gefährliche Entwicklungen und veranlassen geeignete Gegenmaßnahmen.

Schließlich tragen im Rahmen der Aus- und Fortbildung insbesondere die Schulungen zur Eigensicherung zum Schutz der Bediensteten gegen Angriffe von Gefangenen bei.

Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen:

Die Polizei Baden-Württemberg ergreift lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen, um den Staat, seine Einrichtungen, Symbole sowie politische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, Polizistinnen und Polizisten sowie Beamtinnen und Beamten des Strafvollzugs zu schützen. Dabei werden alle polizeilich bekannten Straftaten konsequent verfolgt und zur Anzeige gebracht. Die Durchführung der polizeilichen Ermittlungen erfolgt in enger Abstimmung mit der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft.

Parallel hierzu orientiert sich das weitere konkrete polizeiliche Vorgehen – auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle – an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls unter Berücksichtigung der gegebenenfalls bestehenden Gefährdungslage/-entwicklung.

Beispielsweise steht die Polizei im Zusammenhang mit polizeilich bekannten Veranstaltungen und öffentlichen Auftritten von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts sowie bei Sicherheitsfragen, die auch den privaten Bereich betreffen können, als kompetenter Ansprechpartner und Berater zur Verfügung. Neben der Vermittlung von Verhaltenshinweisen und der Festlegung von Meldewegen und Erreichbarkeiten, werden lageorientiert unter anderem auch Präsenzmaßnahmen durchgeführt (z. B. Berücksichtigung bei der Streifenfälligkeit). Weiterhin erfolgt auf persönlichen Wunsch der/des Betroffenen die Durchführung einer sicherheitstechnischen Beratung zur Umsetzung möglicher baulich-technischer Sicherheitsmaßnahmen an dienstlichen wie auch privaten Gebäuden.

Bei konkreten Gefährdungen zum Nachteil der oben genannten Personengruppen beauftragt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Landespolizeipräsidium (IM-LPP), das Landeskriminalamt Baden-Württemberg mit der Erstellung eines sogenannten Gefährdungslagebildes. Auf dieser Grundlage werden vom IM-LPP ggf. weitere lageorientierte Schutzmaßnahmen bis hin zu Personenschutzmaßnahmen gemäß der bundeseinheitlichen Polizeidienstvorschrift (PDV) 129 VS-NfD angeordnet. Die Maßnahmen unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltungsstufe „Verschlussstufe nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)“ und können daher nicht näher ausgeführt werden.

Zur Reduzierung von Provokationen, Aggressionen und Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte wurde bei der Polizei Baden-Württemberg das Drei-Säulen-Modell entwickelt. Die 1. Säule umfasst Maßnahmen zur Steigerung von Respekt und Anerkennung gegenüber der Polizei und beinhaltet beispielsweise ein konsequentes Einschreiten oder eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zum Themenfeld Gewalt gegen Polizeibeamte. Die 2. Säule soll die persönlichen Kompetenzen der Polizeibeamtinnen und -beamten fördern, beispielsweise durch zielgerichtete Fortbildungsmaßnahmen und sieht auch Maßnahmen zur Ausstattungsverbesserung der Polizei vor. Die 3. Säule umfasst die enge Vernetzung aller beteiligten Behörden. Dies kann z. B. bei einem Strafverfahren die Justiz mit ihren Staatsanwaltschaften i. S. einer zügigeren Bearbeitung derartiger Delikte (Stichwort: Die Strafe folgt auf dem Fuße.) sein oder den Kulturbereich im Rahmen von Präventionsveranstaltungen an Schulen betreffen.

In Bezug auf die Ausstattung ist die Polizei Baden-Württemberg – auch mit Blick auf andere Bundesländer – in der Gesamtschau in diesem Bereich sehr gut aufgestellt. Die Polizei Baden-Württemberg überprüft ihr Vorgehen im Einzelfall sowie die ihr zur Verfügung stehenden Führungs- und Einsatzmittel kontinuierlich, passt diese ggf. an sich ändernde Rahmenbedingungen an und sorgt damit für den bestmöglichen Schutz der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten. In den vergangenen Jahren konnte beispielsweise eine flächendeckende Einführung der Bodycam erzielt sowie zeitnah nach den Gewaltexzessen in der Stuttgarter Innenstadt vom Juni 2020 zusätzliche Einsatzkräfte mit Mehrzweck Einsatzstöcken (Tonfa), die auch auf beengtem Raum zielgerichtet eingesetzt werden können, ausgestattet werden.

Im aktuellen Koalitionsvertrag ist die Einrichtung eines Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ verankert, welcher am 14. September 2021 durch den Ministerrat eingesetzt wurde. Beteiligt sind unter Vorsitz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium der Justiz und für Migration. Unter Leitung des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg wurde zudem eine Task Force eingesetzt, deren Aufgabe ist es, einschlägige Bedrohungen im Bereich Hass und Hetze festzustellen und diesen entgegenzuwirken. Weitere Mitglieder sind die Landesanstalt für Kommunikation, die Landeszentrale für politische Bildung, das Landesamt für Verfassungsschutz, das Institut für Bildungsanalysen, das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung, das Demokratiezentrum sowie das Landesmedienzentrum. Einer der Schwerpunkte der professionsübergreifenden Zusammenarbeit ist die Stärkung der Medienkompetenz, insbesondere von jungen Menschen.

Unter anderem mit dem Ziel, den demokratischen Staat, seine Organe und Institutionen noch besser zu schützen, haben die Mitglieder des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ bereits 22 Arbeitspakete initiiert oder bereits umgesetzt. Exemplarisch zu nennen sind folgende Maßnahmen:

- Die Task Force „Gegen Hass und Hetze“ veröffentlichte Mitte des Jahres 2022 die Landing-Page „Initiative für Toleranz im Netz“ (www.initiative-toleranz-im-netz.de), die Betroffene, Hilfesuchende und Interessierte über Meldestellen, Präventionsangebote und Opferschutzhilfen in Bezug auf Hasskriminalität zusammenfassend informiert.
- Durchführung eines Fachtags unter wechselnder Federführung der beteiligten Ressorts, der die Thematik des Kabinettsausschusses aufgreift und in die Öffentlichkeit spiegelt. Im Jahr 2022 wurde der Fachtag durch das IM zum Thema „Klick. Hass. – Das Internet – (K)ein Raum für Hatespeech“ durchgeführt.
- Um für das Thema Hass und Hetze in allen Gesellschaftsgruppen umfassend zu sensibilisieren, veröffentlichte der Kabinettsausschuss im Juli 2022 die Social-Media-Kampagne „Gemeinsam für Vielfalt und Toleranz in Baden-Württemberg“. Diese warb unter Beteiligung verschiedener (auch prominenter) Botschafterinnen und Botschafter, darunter Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, Lehrkräfte, Juristinnen und Juristen sowie Polizeibeamtinnen und -beamten für ein gemeinsames Engagement für Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft.
- Die Task Force führt thematisch aufeinander aufbauende Aktionstage durch, die den Bürgerinnen und Bürgern beispielsweise die Möglichkeit eröffnen, Onlinebeiträge über den richtigen Umgang mit Hasskriminalität zu verfolgen sowie Expertinnen und Experten unmittelbar ihre Fragen zu stellen.
- Im Bereich der Polizei wurden Kontaktpersonen für Hasskriminalität, die bei den Staatsschutzdienststellen angesiedelt sind, benannt. Diese Kontaktpersonen bündeln Expertise in den Bereichen Strafverfolgung, Beratung und Betroffenschutz sowie im Bereich der Prävention und stellen ihr Wissen innerorganisatorisch zur Verfügung.

- Um Kandidierende insbesondere bei politischen Wahlen vor Hass, Hetze und Übergriffen besser zu schützen, wird derzeit durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen eine Anpassung der Vorschriften geprüft, ob die Adressangabe auf Wahlscheinen und Wahlbekanntmachungen der Veröffentlichung bedarf.
- Ein weiteres Arbeitspaket des Kabinettsausschusses sieht vor, Hasskriminalität noch stärker in Aus- und Fortbildung der Polizei zu verankern. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise die Ausbildung um ein Bildungsprogramm zu Hasskriminalität ergänzt und eine elektronische Lernanwendung mit dem Schwerpunkt „Politisch motivierte Kriminalität“ für die Fortbildung entwickelt.
- Im Februar 2023 findet eine Sondersitzung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ mit Vertretenden der Kommunalen Landesverbände statt. Hierbei sollen die Möglichkeiten zur weiteren Verbesserung des Schutzes von Amts- und Mandatstragenden diskutiert werden, um gegebenenfalls über die bereits genannten Maßnahmen hinausgehende Handlungsfelder zu identifizieren.

Im Juli 2019 wurde die „Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger“ (ZAMAT) beim LKA BW eingerichtet, die Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern rund um die Uhr ein qualifiziertes Beratungsangebot zur Verfügung stellt. Mit der zentralen Ansprechstelle sollen die Betroffenen ermutigt werden, sich frühzeitig und damit bereits niederschwellig von den Expertinnen und Experten des LKA BW beraten zu lassen. Die bei der Fachabteilung Staatsschutz angebundene Ansprechstelle bewertet, berät und vermittelt bei Bedarf unmittelbaren Kontakt zu den bereits vorhandenen spezialisierten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort bei den regionalen Polizeipräsidien. Interessierte erhalten das Informationsblatt „Sicher in der Öffentlichkeit auftreten“ mit Hinweisen zum Schutz vor und zum Umgang mit Hass und Hetze. Dieses und weitere Informationen werden auf der Website der Polizei-Beratung angeboten. Das Informationsblatt „Sicher in der Öffentlichkeit auftreten“ wird zeitnah durch die Broschüre „Sicherheit von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern sowie anderen Personen mit Gefährdungsrisiko“ ersetzt. Die neu aufgelegte Broschüre enthält umfassende Verhaltensempfehlungen und zeigt vielfältige Handlungsoptionen auf. Die Broschüre soll Personen, die aufgrund ihrer Stellung im öffentlichen Leben einer höheren Gefährdung unterliegen, für ein sicherheitsbewusstes Verhalten sensibilisieren und Hilfestellungen bieten.

Das beim Kompetenzzentrum gegen Extremismus in Baden-Württemberg (konex) angesiedelte Landesbildungszentrum Deradikalisierung bietet seit dem Jahr 2019 die Veranstaltungsreihe „Anfeindung und Drohung statt politischer Diskurs“ für kommunale Amts- und Mandatspersonen an. Neben aktuellen Informationen zu den Herausforderungen für Amts- und Mandatspersonen aus dem extremistischen Bereich werden auch Möglichkeiten zur sicherungstechnischen Prävention an Wohnhäusern und in Büroräumen vermittelt. Das konex leistet mit seinem Aufgabenbereich der angewandten Wissenschaft einen zusätzlichen und wichtigen Beitrag zur Erforschung des Extremismus, der Früherkennung des gewaltbereiten Personenspektrums sowie der Deradikalisierungsarbeit.

Zur Stärkung präventiver Ansätze legt das Lenkungsgremium der im Jahr 2020 neu strukturierten und dem Landespolizeipräsidium angegliederten Gemeinsamen Zentralstelle Kommunale Kriminalprävention (GeZ KKP) seit dem Jahr 2021 einen Schwerpunkt auf den Bereich „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst“, worunter auch Einsatz- und Rettungskräfte zu subsumieren sind.

Im Zusammenhang mit diesem Themenfeld haben das Innenministerium, die Kommunalen Landesverbände (KLVen), der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg und der BBW – Beamtenbund Tarifunion anlässlich des Internationalen Tages des öffentlichen Dienstes am 23. Juni 2022 eine gemeinsame Erklärung für einen besseren Schutz von Beschäftigten im öffentlichen Dienst vor Gewalt unterzeichnet. Sie beinhaltet neben dem klaren Bekenntnis zum besseren Schutz der Beschäftigten auch ein Maßnahmenpaket, das zukünftig umgesetzt werden soll.

So soll unter anderem im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe eine ressortübergreifende Landeskonzeption erarbeitet werden, die konkrete Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst beinhaltet und alle Phasen von Gewaltvorfällen, das heißt der Prävention, Intervention und Nachsorge, umfasst. Die zu erstellende Konzeption soll überdies auch Angriffe im digitalen Raum einbeziehen. Ziel ist es, darin Maßnahmen abzubilden, die in allen Teilen der Landesverwaltung und Kommunen als Eckpfeiler akzeptiert und angewandt werden.

Unter der Federführung des Innenministeriums beteiligen sich bei der interministeriellen Arbeitsgruppe auf Arbeitsebene verschiedene Fachressorts (MLW, VM, WM, FM, MLR, MWK, JM, KM) sowie das Staatsministerium, der Deutsche Gewerkschaftsbund Baden-Württemberg, der Beamtenbund Baden-Württemberg (BBW) – Beamtenbund Tarifunion, eine Vertretung aus dem Bereich der Hauptpersonalräte, die KLven sowie die Unfallkasse Baden-Württemberg. Weiterhin werden anlassbezogen auch kommunale Vertreterinnen und Vertreter einbezogen.

Darüber hinaus leitet die GeZ KKP seit dem 1. Oktober 2022 bis voraussichtlich Ende September 2024 das Verbundprojekt „Lagebildinstrument zu Gewalterfahrungen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst (Akronym: „InGe“)“. Das Forschungsprojekt, welches vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Richtlinie „Anwender-Innovativ: Forschung für die zivile Sicherheit II“ gefördert wird, möchte durch die Entwicklung eines digitalen Instruments die Erfassung und Auswertung von Gewaltvorfällen gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst verbessern. Langfristig soll mit diesem Instrument ein spezifisches Lagebild erstellt werden können, das einen umfassenden Überblick über das tatsächliche Aufkommen und die Entwicklung von Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg ermöglicht.

Das Centre for Security and Society der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (UFR CSS) und die Disy Informationssysteme GmbH in Karlsruhe sind in diesem Projekt die Verbundpartner der GeZ KKP. Der Forschungsverbund wird zusätzlich von sechs assoziierten Partnern und zehn Beiratsmitgliedern unterstützt, die zusätzliche Expertise und Perspektiven einbringen und eine weitere Brücke zwischen Praxis, Politik und Wissenschaft schlagen.

Um junge Menschen dafür zu sensibilisieren, sich respektvoll gegenüber Polizeikräften zu verhalten und notwendige polizeiliche Maßnahmen im öffentlichen Raum zu akzeptieren, hat die Polizei Baden-Württemberg im Jahr 2021 das Präventionsprogramm „Respekt ist ein Bumerang“ entwickelt. Ziel dieses Programms ist, bei jungen Menschen eine kooperative Grundhaltung gegenüber der Polizei sowie einen respektvollen Umgang miteinander zu fördern. „Respekt ist ein Bumerang“ setzt dabei auf einen offenen Dialog zwischen der Polizei und jungen Menschen, um gegenseitiges Verständnis zu schaffen und zu vermitteln.

Verständnis für staatliche Normen zu erzeugen und die Akzeptanz für rechtsstaatliche Entscheidungen zu stärken sind auch Ziele des Projekts „Rechtsstaat macht Schule“, das nach pandemiebedingter Unterbrechung im Schuljahr 2022/2023 erneut aufgenommen wurde. Bei dem Projekt lernen Schülerinnen und Schüler die unterschiedlichen Seiten des Rechtsstaates kennen und schlüpfen dabei in die Rolle von Richtern, Staatsanwälten oder Polizisten. Das Justizministerium setzt das Projekt gemeinsam mit dem Innenministerium und mit Unterstützung des Kultusministeriums landesweit an den weiterführenden Schulen um.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in den Landtagsdrucksachen Antrag 17/2750 der Fraktion der CDU „Sicher im öffentlichen Dienst – gegen Gewalt am Arbeitsplatz“ (Ziff. 5 und 6) sowie Antrag 17/3872 der Abg. Sascha Binder und Klaus Ranger u.a. SPD „Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Einsatzkräfte der Rettungsdienste und Feuerwehr“ (Ziff. 6 und 7) verwiesen.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration